



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3 Bs 135/06
20 E 1362/06

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

~~Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, - Einwohner-Zentralamt -, Rechtsabteilung, Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg, Az: E 270/98111300438,~~

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Ilka Quirling,
Steindamm 91,
20099 Hamburg,
Az: 121/03,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
- Einwohner-Zentralamt -, Rechtsabteilung,
Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg,
Az: E 270/98111300438,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat,
durch die Richter Korth, Kollak und Niemeyer am 15. Dezember 2006 beschlossen:
-/Fo.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die mit dem Beschwerdevorbringen dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ausschließlich zu prüfen hat, rechtfertigen es nicht, den Beschluss des Verwaltungsgerichts nach Maßgabe des mit der Beschwerde gestellten Antrages zu ändern.

1. a) Das Verwaltungsgericht hat der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller zu 4) vor Ablauf eines Monats nach einer Entscheidung über die Klagen dieses Antragstellers in den Verfahren 20 K 175/04 (betr. Ausweisung, Versagung der Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung) und 20 K 789/06 (betr. Befristung der Ausweisungssperre) abzuschieben.

Zur Begründung hat es ausgeführt, der Eilantrag sei als Antrag nach § 123 VwGO statthaft und auch ansonsten zulässig; sämtliche Antragsteller könnten aus jeweils eigenem Recht geltend machen, dass eine den familiären Zusammenhalt zerreißende Ausweisung möglicherweise ihre Rechte aus Art. 6 GG verletze. Der Eilantrag sei auch begründet. Eine Abschiebung des Antragstellers zu 4) sei im Sinne von § 60 a Abs. 2 AufenthG und Art. 6 GG rechtlich unmöglich. Die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen den Antragstellern schließe derzeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus; den Antragstellern, insbesondere den beiden Kindern, sei eine Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft für die Dauer eines Visumsverfahrens nicht zuzumuten. Nach den in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2005 (2 BvR 1001/04) aufgezeigten

Grundsätzen sei bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die den Umgang mit einem Kind berührten, maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen. Dabei seien die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen; insbesondere sei es erheblich, in welcher Form die Elternverantwortung ausgeübt werde und welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte. In diesem Zusammenhang sei davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes diene und das Kind beide Eltern brauche.

Im vorliegenden Fall bestehe eine starke persönliche Verbundenheit zwischen den Antragstellern zu 1) und 2) und dem Antragsteller zu 4), der das Sorgerecht inne habe und Betreuungsleistungen für die Kinder erbringe. Dass die beiden 22 und 6 Monate alten Söhne gerade in dieser prägenden Phase Kontakt zu ihrem Vater bräuchten, liege auf der Hand. Erschwerend komme hinzu, dass der Antragsteller zu 1) gesundheitlich belastet sei, so dass auch die Antragstellerin zu 3) auf die Hilfe des Antragstellers zu 4) bei der Versorgung der Kinder angewiesen sein dürfte. Somit sei der Aufenthalt des Antragstellers zu 4) zunächst zu dulden; ob ihm nach § 25 Abs. 5 AufenthG ein Aufenthaltsrecht zustehe oder ihm im Hinblick auf die Ausweisungssperrfrist später eine Ausreise zumutbar sein werde, müsse einer Prüfung in den beiden o. g. Klagverfahren vorbehalten bleiben.

b) Die Antragsgegnerin trägt mit ihrer Beschwerde vor, die beabsichtigte Abschiebung des Antragstellers zu 4) greife zwar in das Grundrecht aus Art. 6 GG ein, sei aber gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht habe zuletzt nicht nur den vom Verwaltungsgericht angesprochenen Beschluss vom 8. Dezember 2005 gefasst. In einem weiteren thematisch einschlägigen Beschluss vom 23. Januar 2006 (2 BvR 1935/05) habe es nämlich in dem Fall eines ausgewiesenen Straftäters zur Reichweite des von Art. 6 GG gewährten Schutzes dargelegt, dass sich auch gewichtige familiäre Belange nicht stets gegenüber öffentlichen Interessen durchsetzen. Insbesondere komme ein Vorrang der gegen einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet sprechenden Gründe in Betracht, wenn die Geburt eines Kindes keine Zäsur in der Lebensführung des Ausländers darstelle, die in Anbetracht aller Umstände erwarten lasse, dass er bei legalisiertem Aufenthalt keine Straftaten mehr be-

gehe. Die somit erforderliche Interessenabwägung führe hier zum Vorrang des öffentlichen Interesses an der vorübergehenden Fernhaltung des Antragstellers zu 4). Er sei weiterhin gefährlich, die Öffentlichkeit müsse vor ihm geschützt werden. Insoweit werde auf die Ausweisungsverfügung Bezug genommen; auch das Verwaltungsgericht habe noch in seinem Beschluss vom 25. April 2005 (20 E 229/05) angenommen, dass ein zeitweiliges Fernhalten des Antragstellers zu 4) erforderlich sei, um ihn davon abzuhalten, ähnlich schwere Straftaten zu begehen.

Überdies sei nach der Auffassung der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass die Antragsteller zu 3) und 4) die beiden Kinder, also die Antragsteller zu 1) und 2), gezeugt hätten, nachdem der Antragsteller zu 4) bereits ausgewiesen worden sei. Somit hätten die Antragsteller zu 3) und 4) nicht darauf vertrauen dürfen, dass die familiäre Lebensgemeinschaft aufrechterhalten bleibe, sondern mit einer Trennung für einen erheblichen Zeitraum rechnen müssen.

2. Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe führen nicht zum Erfolg der Beschwerde.

a) Soweit die Antragsgegnerin auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2006 (NVwZ 2006 S. 682 f.) Bezug nimmt und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Ausweisungsverfügung und den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. April 2005 aus dem vorherigen Eilverfahren (20 E 339/05) vorträgt, der Antragsteller zu 4) sei nach wie vor gefährlich, greift dies nicht durch.

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 23. Januar 2006 zunächst erneut „die eigenständige Bedeutung des Vater-Kind-Verhältnisses und die damit verbundenen Kindeswohlgesichtspunkte“ hervorgehoben und unter Bezugnahme auf seinen o. g. Beschluss vom 8. Dezember 2005 betont, bei der Auslegung und Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften sei maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit bestehe, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen sei; dabei seien die Belange der Eltern und der Kinder umfassend zu berücksichtigen.

Diesen Maßstab hat das Verwaltungsgericht seinem Beschluss vom 15. Mai 2006 zugrunde gelegt. Es hat außerdem angenommen – ohne dass die Antragsgegnerin dem

entgegen tritt -, dass der Antragsteller zu 4) intensive Betreuungsleistungen für die Antragsteller zu 1) und 2) erbringe und die Antragstellerin zu 3) wegen besonders hoher Betreuungsbedürftigkeit des Antragstellers zu 1) wiederum in erhöhtem Maße auf die Mithilfe des Antragstellers zu 4) angewiesen sei, und es hat auf dieser Grundlage vorläufigen Rechtsschutz gewährt, um ohne Gefährdung dieses Vater-Kind-Verhältnisses im Hauptsacheverfahren prüfen zu können, ob dem Antragsteller zu 4) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehe oder ob in Anbetracht der mit der Ausweisung verbundenen Sperrfrist zu einem späteren Zeitpunkt seine Ausreise aus dem Bundesgebiet zumutbar sein werde.

bb) Das Bundesverfassungsgericht hat in dem genannten Beschluss (bezogen auf den Fall eines Ausländers, der wegen Betäubungsmitteldelikten erheblich straffällig geworden und deswegen bestandskräftig ausgewiesen worden war) allerdings auch ausgeführt, selbst gewichtige familiäre Interessen setzten sich nicht stets gegenüber gegenläufigen öffentlichen Interessen durch; insbesondere dann, wenn die Geburt eines Kindes für den Ausländer keine dahingehende Zäsur in der Lebensführung darstelle, dass er bei legalisiertem Aufenthalt keine Straftaten mehr begehen werde, komme ein Vorrang der gegen einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet sprechenden Interessen in Betracht. Auf dieser Grundlage hat es in dem dortigen Fall angenommen, das Ergebnis der gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 bzw. § 60 a Abs. 2 AufenthG zu treffenden Entscheidung erscheine offen, und das dortige Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes an das dortige Beschwerdegericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Auch hieraus ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall zu Unrecht vorläufigen Rechtsschutz gewährt hätte. Die Prüfung durch das Verwaltungsgericht ist insoweit zwar nicht vollständig; die Beschwerdegründe zeigen aber nicht auf, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis falsch wäre. Die Antragsgegnerin nennt für ihre Einschätzung, dass der Antragsteller zu 4) weiterhin gefährlich sei, angesichts der inzwischen eingetretenen Entwicklung, die sie nicht eigens würdigt, keine hinreichend überzeugenden Gründe. Insbesondere ergibt sich aus ihren Gründen nicht, dass sich bereits in dem Zeitraum, für den das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gewährt hat, eine derartige Gefährlichkeit realisieren würde.

aaa) Soweit die Antragsgegnerin auf die Ausweisungsverfügung vom 16. Januar 2003 Bezug nimmt, führt dies nicht weiter, weil die Antragsteller zu 1) und 2) erst nach dem

Erlass dieser Verfügung (wie auch des diesbezüglichen Widerspruchsbescheides) geboren worden sind. Die Ausweisungsverfügung beschränkt sich dementsprechend in diesem Zusammenhang auf die Feststellung, dass die Ehe mit der Antragstellerin zu 3) den Antragsteller zu 4) nicht von der Begehung des schweren Raubes im April 2001 abgehalten habe (S. 5). Sie kann aber (zwangsläufig) keine Erkenntnisse zu den Auswirkungen enthalten, zu denen die erst später erfolgte Geburt der Antragsteller zu 1) und 2) im Leben des Antragstellers zu 4) geführt hat; ebenso wenig konnte die Antragsgegnerin im Rahmen der Ausweisungsverfügung auf die Frage eingehen, inwieweit sich die Haft auf die Persönlichkeit des Antragstellers zu 4) ausgewirkt hat (vgl. dazu das psychologische Gutachten vom 3.5.2004, S. 18), und den Umstand berücksichtigen, dass der Strafreis zur Bewährung ausgesetzt wurde und sich der Antragsteller zu 4) seit Januar 2005 auf freiem Fuß befindet. Dem entspricht es, dass die Antragsgegnerin in dem Klagverfahren 20 K 175/04 die Auffassung vertritt, maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung sei (allein) der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (also des Widerspruchsbescheids vom 23.9.2003), so dass es in dem dortigen Rechtsstreit nicht auf die Gefährlichkeit des Antragstellers zu 4) zu einem späteren Zeitpunkt ankomme (vgl. den Schriftsatz vom 19.8.2004, S. 3). Damit verdeutlicht sie selbst, dass die Sachlage zum Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids) keine zwingenden Rückschlüsse darauf zulässt, ob der Antragsteller zu 4) gegenwärtig noch gefährlich ist.

bbb) Soweit die Antragsgegnerin Bezug auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 25. April 2005 (20 E 339/05) und die seinerzeit dort getroffene (vom Verwaltungsgericht zuletzt nicht mehr wiederholte) Einschätzung nimmt, von dem Antragsteller zu 4) gehe nach wie vor die Gefahr aus, ähnlich schwere Straftaten zu begehen, nachdem er sich auch im April 2001 nicht durch familiäre Bindung von der Begehung der Tat habe abhalten lassen, berücksichtigt auch dies nicht den Umstand, dass sich zum Tatzeitpunkt im April 2001 die familiäre Bindung des Antragstellers zu 4) auf die Ehe mit der Antragstellerin zu 3) beschränkt hat, die zudem seinerzeit offenbar in einer schweren Krise war. Demgegenüber spricht – auch nach allgemeiner Lebenserfahrung – einiges dafür, dass die nunmehr bestehende familiäre Lebensgemeinschaft des Antragstellers zu 4) durch die Geburt der Antragsteller zu 1) und 2) eine andere Qualität erlangt hat, die es nahelegt, dass für den Antragsteller zu 4) – zumindest aus Verantwortungsbewusstsein gegenüber seiner Familie, insbesondere gegenüber den beiden Kindern – deutlich erhöhte Hemmungen bestehen werden, erneut (erhebliche) Straftaten zu begehen, schon um seiner Fami-

lie die im Falle seiner erneuten Inhaftierung entstehenden Probleme zu ersparen. Aus der als Anlage Ast. 6 mit der Eilantragsschrift vom 3. Mai 2006 vorgelegten Erklärung der Antragstellerin zu 3) ergibt sich nachvollziehbar, dass der Antragsteller zu 4) seine Verantwortung für die Familie erkennt. Dazu passt auch der Umstand, dass er offenbar eine unbefristete Anstellung erreicht hat und die dortigen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit des Arbeitgebers erledigt (vgl. die als Anl. Ast. 4 vorgelegte Bescheinigung der GmbH vom 2.5.2006).

Dem Antragsteller zu 4) muss im Übrigen klar sein, dass er mit der Begehung neuer Straftaten, selbst wenn diese nicht zu erneuter Inhaftierung führen sollten, seine aufenthaltsrechtliche Existenz im Bundesgebiet aufs Spiel setzen bzw. die Erfolgsaussichten seiner Klagverfahren, soweit darin die Entwicklung seit dem Erlass der damit angefochtenen Bescheide zu berücksichtigen ist, negativ beeinflussen würde.

Somit vermag die Beschwerde die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die Abschiebung des Antragstellers zu 4) zu untersagen, bis es in den Hauptsacheverfahren über die dortigen Klagen entschieden hat, im Ergebnis nicht zu erschüttern. In diesen Hauptsacheverfahren wird, soweit diese Frage dort entscheidungserheblich ist (vgl. jedenfalls die vom Verwaltungsgericht auf S. 12 des Beschlusses angesprochenen Fragen), das Verwaltungsgericht allerdings über die familiären Belange hinaus zu würdigen haben, in welchem Maße von dem Antragsteller zu 4) weiterhin Gefahren ausgehen. Dabei wird auch dem von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2006 vorgelegten Vorgang (Anzeige wegen Körperverletzung vom 3.12.2006) nachzugehen sein.

b) Der Hinweis der Antragsgegnerin auf den Umstand, dass die Antragsteller zu 1) und 2) erst nach der Ausweisung des Antragstellers zu 4) gezeugt wurden, ist nicht geeignet, die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses in Frage zu stellen. Zwar dürfte das schutzwürdige Vertrauen der Antragsteller zu 3) und 4) auf den Fortbestand der Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet durch die Ausweisungsverfügung seinerzeit betroffen worden sein; nach der Geburt der Antragsteller zu 1) und 2) geht es aber nicht mehr entscheidend um Vertrauensschutz für die Antragsteller zu 3) und 4), sondern, wie bereits ausgeführt, maßgeblich um das Recht sämtlicher Antragsteller darauf, dass die Antragsteller zu 1) und 2) (auch) durch den Antragsteller zu 4) gepflegt und erzogen werden. Dass insbesondere dieses Recht der Antragsteller zu 1) und 2) nicht deswegen zurück-

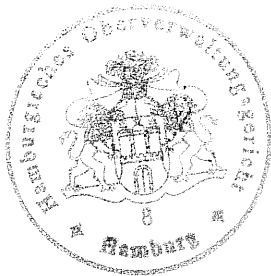
stehen muss, weil die Antragsteller zu 3) und 4) sie gleichsam im Bewusstsein der Ausweisungsverfügung gezeugt hätten, bedarf hier keiner weiteren Ausführungen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Die Anträge der Antragsteller zu 1), 2) und 3) sind nicht in entsprechender Anwendung von § 5 ZPO als streitwerterhöhend zu berücksichtigen. Eine Zusammenrechnung der Werte in Fällen subjektiver Antragshäufung scheidet aus, wenn es sich um einen wirtschaftlich identischen Gegenstand handelt. Entsprechendes gilt, wenn Familienangehörige im Interesse ihrer familiären Gemeinschaft die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für eines ihrer Mitglieder anstreben oder die Beendigung des Aufenthalts dieses Familienmitglieds verhindern wollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.1.1991, NVwZ-RR 1991 S. 669, 670; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.3.2004 – 3 Bs 110/04).

Korth

Kollak

Niemeyer



Ausgefertigt
Fowera
als Stellvertreterin
des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts